

643.50 (1)

Dienst für Welthandel  
GATT

785.4 Ct

Bern, 10.6.88

Notiz an Herrn Botschafter  
de Pury

Warner Bros vs. EDI

Argumentarium zum schweizerischen Standpunkt

1. Allgemeines

- Die letzten Jahre zeigen eine Zunahme des amerikanischen Films in der Schweiz (1986/1987: 55.4/61%). Die Zunahme wurde mit Zusatzkontingenten auch immer erhöht. Eine anti-amerikanische Haltung ist mit dem Entscheid nicht verbunden.
- Die US Filme können auf dem Markt billiger abgegeben werden, weil sie einen grösseren Markt haben.
- Die schweiz. Verteiler hängen wirtschaftlich teilweise von der Möglichkeit der Distribution amerikanischer Produktionen ab. Geht diese Basis verloren, nimmt auch die Möglichkeit eines anderweitig vielseitigen Angebotes ab.

2. Recht

- Die Förderung und der Schutz der eigenen Filmindustrie ist in der Schweiz ein Verfassungsauftrag (Art. 27 ter BV, 1958). Er geht auf die Abwehr von totalitären Einflüssen Nazideutschlands zurück. (Kleinstaatlichkeit)
- Das Gesetz von 1962 verlangt die Erhaltung der Unabhängigkeit eines schweizerisch kontrollierten Verteilernetzes. Bis dahin war dies gewährleistet trotz den grossen 3 majors in der Schweiz. Es bestehen 30 Verleiher (Belgien hat ohne Gesetz keine eigenen Unternehmen mehr).
- Der vorliegende Fall ist insofern von grundsätzlicher Bedeutung, als erstmals ein US Verteiler nicht mehr lediglich integral, sondern durch die Uebernahme von Drittprodukten auch horizontal integriert. Damit nimmt die Möglichkeit eines zusätzlichen Marktanteiles stark zu. Erstmals wurde bei dieser Uebernahme auch ein schweizerisches Unternehmen aus dem Markt geworfen.



-2-

- Selbst bei höheren Quoten bestand diese Gefahr vorher nicht. Erst jetzt realisiert sich eine dominante Marktstellung von Warner, die nach Auffassung der Regierung gegen das Gesetz verstösst.
- Es handelt sich im Grunde genommen um einen Anti-trustfall. Es ist im Moment nicht klar, ob die Argumentation der Regierung besteht. Es bestehen in der Sache noch keine klaren Präjudizien, weil die Situation tatsächlich neu ist. Das Bundesgericht wird entscheiden.

### 3. GATT

- Die Beschränkung des Importes für Warner (ad personam) ist "technically" keine Verletzung des GATT, weil die USA als solche nicht diskriminiert werden. Die Filme können jederzeit über ein Kontingent einer andern Firma abgewickelt werden.
- Die getroffene Massnahme gleicht einer Escape Clause Aktion im Rahmen von Artikel XIX. Wenn auch nicht nach dem Wortlaut, so doch nach dem Zwecke dieser Bestimmung, erfüllt der vorliegende Tatbestand nach Massgabe des verursachten Schadens die Kriterien von Art. XIX.

### 4. Verhalten Warners

- Es kann darauf hingewiesen werden, dass das EDI die Firma Warner mehrmals vor den möglichen Konsequenzen der Uebernahme gewarnt hat. Die Vereinbarung auf Kosten von Parkfilm erfolgte (offenbar entgegen den branchenüblichen Gepflogenheiten) ohne Konsultationen mit EDI.

Cottier